

# Amtliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hamm

I. Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der gegenwärtig geltenden Fassung, wird bekannt gemacht:

### Umlegungsverfahren 16/76 „Barsener Straße“

Die Vorwegregelung nach § 76 BauGB, beschlossen durch den Umlegungsausschuss am 04.04.2025, betreffend die Grundstücke

Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 32, Flurstücke 841 und 978

Eigentümer: Ord.-Nr. 25

ist am **22.04.2025** durch Rechtsmittelverzicht unanfechtbar geworden.

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vom 04.04.2025 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Geldleistungen werden nach Maßgabe der Vorwegregelung fällig.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Feststellung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 Baugesetzbuch angefochten werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Hamm, 59061 Hamm schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm zu erklären.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse lautet: dokumente@stadt.hamm.de. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann zudem durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur durch eine De-Mail eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadt@hamm.de-Mail.de.

Des Weiteren kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (beA, beN, usw.) an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Hamm eingereicht werden. Die Postfachadresse finden Sie im speziellen SAFE-Adressverzeichnis unter dem folgenden Namen: Stadt Hamm

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch durch eine De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadt@hamm.de-Mail.de

Zudem kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch durch Nutzung des eID-Kontaktformulars der Stadt Hamm eingereicht werden. Das eID-Kontaktformular findet sich unter der Adresse [www.hamm.de/kontakt](http://www.hamm.de/kontakt)

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Feststellung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 76 BauGB) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Arnberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen müssen Anträge zur Hauptsache durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

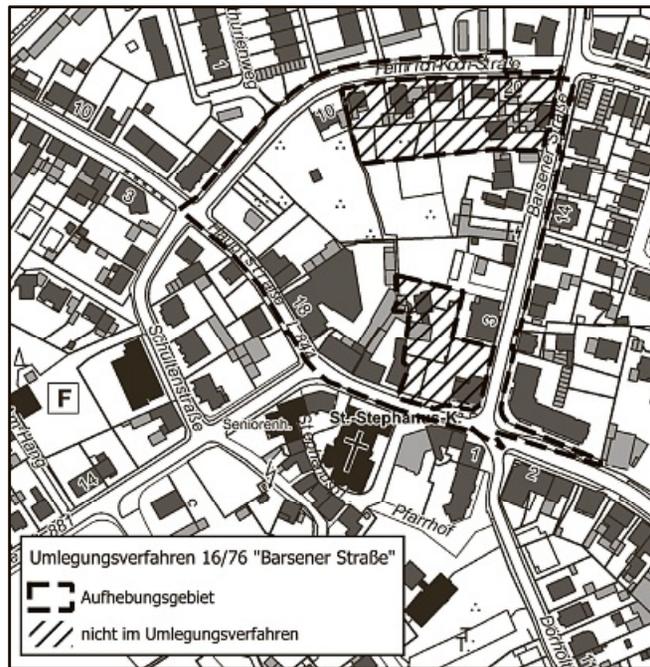
II. Gemäß § 50 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der gegenwärtig geltenden Fassung, wird folgendes bekannt gemacht:

### Umlegungsverfahren 16/76 „Barsener Straße“

1.0 Aufhebung des Umlegungsbeschlusses Der Umlegungsausschuss der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 08.11.1976 durch Beschluss das Umlegungsverfahren 16/76 „Barsener Straße“ eingeleitet. Mit dem Aufhebungsbeschluss vom 04.04.2025 soll die Umlegung aufgehoben werden, da die Planungen nicht weiterverfolgt werden und somit ein gesetzlich geregeltes Umlegungsverfahren nicht durchgeführt werden kann.

1.1 Grundstücke im Aufhebungsgebiet Das Aufhebungsgebiet umfasst folgende Grundstücke Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 32, Flurstücke 65, 66, 67, 73, 74, 77, 78, 97, 221, 261, 263, 317, 323, 325, 332, 334, 336, 373, 375, 500, 512, 513, 514, 515, 532, 533, 534, 535, 549, 561, 648, 649, 651, 652, 653, 654, 656, 807, 808, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986 und Flur 33, Flurstück 872.

2.0 Aufhebungsbeschluss Das Umlegungsverfahren 16/76 „Barsener Straße“ wird nach § 47 BauGB aufgehoben. Die Anhörung der betroffenen Eigentümer nach § 47 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 12.02.2025 bis zum 14.03.2025 stattgefunden. Einwendungen gegen die Aufhebung der Umlegung gab es nicht.



### 3.0 Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Bekanntgabe Der vorstehende Aufhebungsbeschluss gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3.2 Rechtsbehelf Der Aufhebungsbeschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 Baugesetzbuch angefochten werden. Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Hamm, 59061 Hamm schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm zu erklären.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse lautet: dokumente@stadt.hamm.de

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann zudem durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur durch eine De-Mail eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadt@hamm.de-Mail.de

Des Weiteren kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (beA, beN, usw.) an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Hamm eingereicht werden. Die Postfachadresse finden Sie im speziellen SAFE-Adressverzeichnis unter dem folgenden Namen: Stadt Hamm

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch durch eine De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingereicht werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadt@hamm.de-Mail.de

Zudem kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch durch Nutzung des eID-Kontaktformulars der Stadt Hamm eingereicht werden. Das eID-Kontaktformular findet sich unter der Adresse [www.hamm.de/kontakt](http://www.hamm.de/kontakt)

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Aufhebung des Umlegungsverfahrens) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Arnberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen müssen Anträge zur Hauptsache durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

4.0 Rechtliche Wirkung der Bekanntmachung Von der Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses nach Nr. 3.1 an entfällt für die betroffenen Grundstücke die Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 BauGB und das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann für diese nicht mehr ausgeübt werden. Der Umlegungsvermerk in den betroffenen Grundbüchern wird gelöscht.

Hamm, 10.05.2025, gez. Dr. Köster, Vorsitzender des Umlegungsausschusses, Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger, Ausgabe Nr. 114 vom 17.05.2025